

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Konstantin Kuhle, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14388 –**

Umsetzung des Modells der Bundesregierung zu Zurückweisungen an den deutschen Grenzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Flüchtlinge innerhalb der Europäischen Union (EU) befördern es, dass Schutzsuchende von einem EU-Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten weiterreisen. Oftmals reisen Menschen, die zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat einreisen, anschließend nach Deutschland weiter (sogenannte Sekundärmigration). In vielen dieser Fälle ist Deutschland nicht für das Asylverfahren zuständig. Dennoch ist die Zahl der tatsächlich durchgeführten Überstellungen im Vergleich zu den Übernahmeersuchen gering: Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 hat Deutschland 64 076 Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten gestellt. Die Mitgliedstaaten haben mit 36 825 Zustimmungen nur etwas mehr als der Hälfte der Übernahmeersuchen zugestimmt. Doch insgesamt sind nur 4 908 Überstellungen tatsächlich erfolgt (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Damit verblieben allein in diesem Jahr bis Oktober 2024 knapp 60 000 Asylsuchende in Deutschland, für deren Asylantrag Deutschland dem Grunde nach nicht zuständig ist. Sofern eine Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt, ist der zuständige Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung nicht mehr zur Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf Deutschland über. Eine Behebung der irregulären Sekundärmigration nach Deutschland wird in diesen Fällen dauerhaft unmöglich.

Eine besonders auffällige Diskrepanz ergibt sich dabei bei Übernahmeersuchen an Italien, Kroatien und Griechenland: Im Jahr 2023 wurden 15 479 Übernahmeersuchen an Italien gestellt, denen Italien in nahezu allen Fällen zugestimmt hat. Im Ergebnis wurden jedoch nur elf Überstellungen durchgeführt. An Griechenland wurden 5 523 Übernahmeersuchen gestellt, aber nur drei Überstellungen durchgeführt. Nach Kroatien wurden lediglich 328 Überstellungen durchgeführt, obwohl 16 704 Übernahmeersuchen gestellt wurden, denen Kroatien in 15 725 Fällen zugestimmt hat (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10495).

Die Bundesregierung hat am 10. September 2024 ein Modell für Zurückweisungen an den deutschen Grenzen vorgestellt. Die Bundesministerin des In-

nern und für Heimat Nancy Faeser kündigte dabei an, in europarechtskonformer Weise auch Personen zurückzuweisen zu wollen, für deren Asylverfahren andere EU-Mitgliedstaaten zuständig sind (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/09/arbeitsreffen-sicherheitspaket.html). Im Kern basiert das Modell auf Dublin-Schnellverfahren an den deutschen Grenzen.

1. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Bundesregierung, an der deutschen Grenze Zurückweisungen praktisch und tatsächlich durchzuführen?
9. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Bundesregierung, über das im September 2024 öffentlich verkündete Modell der Zurückweisungen hinaus weitere Formen der Zurückweisungen vorzunehmen?

Die Fragen 1 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Zurückweisungen richten sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex), des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 11, 18, 23, 25 und 26 bis 26g der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 verwiesen.

2. Hält die gesamte Bundesregierung daran fest, dass das im September 2024 vorgestellte Zurückweisungsmodell umgesetzt werden soll, unterstützen die Bundesländer dieses Zurückweisungsmodell, und wenn ja, welche, und wie?

Die Bundesregierung setzt sich für Maßnahmen im Rahmen des Unionsrechts ein. Dies umfasst das in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Modell des BMI. Damit sollen im Rahmen des Grenzschutzes festgestellte sogenannte Dublin-Fälle effektiv und möglichst rasch im Einklang mit dem Unionsrecht entschieden und die betreffenden Personen in den für die Prüfung des Asylanspruchs zuständigen Mitgliedstaat rücküberstellt werden. Dieses Verfahren soll in quantitativer Hinsicht mit Verfahrensoptimierungen forciert werden. Das von der Bundesregierung im September 2024 aufgegriffene beschleunigte Verfahren an den Grenzen baut auf einem in der Praxis bereits etablierten Verfahren auf. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Länder dieses bestehende Modell bisher nicht unterstützt hätten.

3. Wieso ist das Zurückweisungsmodell bisher noch nicht umgesetzt worden, und welche Schritte wurden wann von der Bundesregierung unternommen, um das Zurückweisungsmodell schnell umzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 2 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 26 bis 26g der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 wird verwiesen. Das Bundespolizeipräsidium und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind am 7. Oktober 2024 gebeten worden, dieses Verfahren in quantitativer Hinsicht zu intensivieren und etwaige Verfahrensoptimierungen zu prüfen und vorzunehmen. Hierzu wird seit Januar 2025 im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München ein Pilotverfahren durchgeführt.

4. Welche konkreten Maßnahmen sind zur Umsetzung des Zurückweisungsmodells erforderlich?
 - a) Welche dieser Maßnahmen sind schon umgesetzt?
 - b) Welche noch umzusetzenden Maßnahmen werden bis wann umgesetzt?
 - c) Wann werden erste Zurückweisungen nach dem Zurückweisungsmodell voraussichtlich erfolgen?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren setzt insbesondere voraus, dass die Bundespolizei auf die betreffende Person bis zum Abschluss des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung noch Zugriff hat. Dies erfordert bei Vorliegen eines Haftgrundes einen Haftbeschluss und eine Haftkapazität. Im Übrigen gestaltet sich das Verfahren nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Die Ergebnisse des vorgenannten Pilotverfahrens im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München bleiben abzuwarten.

5. Welche weiteren exekutiven Vorbereitungsmaßnahmen werden derzeit getroffen und wurden bereits getroffen?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

- a) Inwiefern sind mit den am Dublin-System teilnehmenden Staaten und insbesondere mit den Nachbarländern bereits Abstimmungen zum Zurückweisungsmodell der Bundesregierung erfolgt?

Die Bundesregierung steht mit den am Dublin-System beteiligten Staaten im permanenten Austausch. Sie stand auf verschiedenen Ebenen mit diesen Staaten, insbesondere mit den Nachbarstaaten in Kontakt, um das Verfahren im Sinne der Fragestellung in quantitativer Hinsicht mit Verfahrensoptimierungen zu forcieren.

- b) Welche Absprachen sind mit den am Dublin-System teilnehmenden Staaten (insbesondere Italien, Griechenland und Kroatien) bereits erfolgt, um Dublin-Überstellungen zu beschleunigen?

Bei der Dublin-III-Verordnung handelt es sich um unmittelbar geltendes europäisches Recht. Der tatsächliche Vollzug von Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat ist für die effektive Anwendung der Dublin-III-Verordnung als europäisches Instrument zur Reduzierung irregulärer Sekundärmigration von wesentlicher Bedeutung. Die Bundesregierung setzt sich daher fortlaufend auf europäischer Ebene für die Einhaltung der Dublin-III-Verordnung durch alle Mitgliedstaaten ein und hat bereits wesentlich auf die Verabschiedung der sogenannten „Dublin-Roadmap“ durch die Kommission hingearbeitet, die einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Dublin-Verfahrens auf europäischer Ebene enthält.

Durch die bilateralen Gespräche der Bundesregierung mit den Mitgliedstaaten ist es zum Beispiel gelungen, Dublin-Überstellungen aus Deutschland nach Griechenland im Rahmen eines Dublin-Piloten wieder zu ermöglichen.

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, die Überstellungsmodalitäten im Dublin-Verfahren zu verbessern und zu beschleunigen.

Die Bundesregierung beabsichtigt außerdem, bilaterale Dublin-Verwaltungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten abzuschließen, um die Überstellungsmodalitäten zu verbessern.

- c) Wann werden die erforderlichen Haftplätze gebaut, die für die Überstellungshaft in ausreichender Zahl bereitstehen müssen, sind hierzu bereits Absprachen mit den Ländern erfolgt, und wenn ja, welche?

Der Bund hält für den Vollzug der Ausreisepflicht keine Abschiebungshaftplätze vor, da dies in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder liegt. Es wird daher auf die für Abschiebungshaftangelegenheiten ausschließlich zuständigen Länder verwiesen.

- d) Welche baulichen Maßnahmen sollen darüber hinaus erfolgen, um diejenigen Personen unterzubringen, die nicht in Überstellungshaft genommen werden können?

Wenn die betreffenden Personen nicht in Überstellungshaft genommen werden können, obliegt ihre Unterbringung den Ländern.

- e) Wie wird im Übrigen mit Blick auf erforderliche Genehmigungen und Baumaßnahmen gewährleistet, dass erforderliche Haftplätze und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten zeitnah gebaut werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5c verwiesen.

- f) Sieht die Bundesregierung darüber hinaus auch vor, geeignete Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Unterbringung im Rahmen des Zurückweisungsmodells zur Verfügung zu stellen oder geeignete Objekte anzumieten oder zu erwerben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5c verwiesen.

- g) Wurden bereits Vorkehrungen getroffen, um eine gestiegene Zahl an Dublin-Überstellungen logistisch bewerkstelligen zu können, wenn ja, welche, und wurden bereits Absprachen getroffen, um Charterflüge an die zuständigen Mitgliedstaaten in ausreichender Zahl zu organisieren, wenn ja, welche, und mit welchen Akteuren (Länder, Fluggesellschaften etc.)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 4c wird verwiesen.

- 6. Sind aus Sicht der Bundesregierung für das Zurückweisungsmodell rechtliche Anpassungen im deutschen Recht vorzunehmen, und sind diese Anpassungen lediglich wünschenswert oder zwingend erforderlich?
 - a) Wenn rechtliche Anpassungen zwingend erforderlich erscheinen, welche gesetzlichen Änderungen strebt die Bundesregierung konkret an, aus welchen Gründen wurden diese bisher noch nicht im Kabinett beschlossen, und wann ist mit der Vorlage einer Formulierungshilfe zu rechnen?
 - b) Wenn rechtliche Anpassungen zwingend erforderlich erscheinen, könnten jedenfalls Teile des Zurückweisungsmodells auch ohne gesetzliche Änderungen stufenweise beschleunigt umgesetzt werden?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen geltenden nationalen Rechts. Es bedarf zur Umsetzung des Verfahrens im Sinne der Fragestellung daher keiner Anpassungen des deutschen Rechts.

7. Von wie vielen Zurückweisungen und Dublin-Überstellungen pro Jahr geht die Bundesregierung nach Etablierung des Zurückweisungsmodells aus?
 - a) Wie viele dieser Personen werden nach Einschätzung der Bundesregierung in Überstellungshaft genommen werden?
 - b) Wie lange wird es nach Einschätzung der Bundesregierung durchschnittlich dauern, bis eine Person nach dem Aufgreifen an der Grenze an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren gestaltet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, d. h. insbesondere sind das Vorliegen eines Haftgrundes, ein Haftbeschluss und eine Haftkapazität sowie die Zustimmung des nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaates erforderlich. Daher sind Prognosen im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

8. Von welchen den Bundeshaushalt betreffenden Kosten geht die Bundesregierung aus, um das Zurückweisungsmodell durchzuführen, wurden mit den Ländern bereits Absprachen zur Kostentragung getroffen, und wenn ja, welche?

Die Kosten der Bundespolizei und des BAMF werden im Rahmen der jeweiligen Haushalte getragen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5c bis 5g verwiesen.

